

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

III. Titel. Von dem Einsassenrechte

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittve eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

- 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
- 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme

oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindegemeinschaften zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

- 1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.
- 2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1) bis 6) zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind

dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einfassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einfassenverhältnisse der der väterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 u. 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschloßung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschloßung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und